



# Wahlordnung des

## „Traditionsverbandes der ehemaligen Angehörigen des Standortes Külsheim e. V.“

### 1. Allgemeines

Die Wahl der Vorstandschaft des Vereins erfolgt in der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und Beisitzer sowie der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.

Tritt ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus dem Verein aus, oder kann aus anderen Gründen seinen Aufgaben länger als 6 Monate nicht nachkommen, so kann durch die Gesamtvorstandschaft ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in diese Funktion bestellt werden.

### 2. Zusammensetzung des Vorstandes

- a. 1. Vorsitzender,
- b. 2. Vorsitzender,
- c. Schriftführer,
- d. Kassierer,
- e. Besitzern gemäß nachfolgender Aufteilung.

### 3. Beisitzer:

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 6 Beisitzer. Die Höchstzahl an Beisitzerplätzen ist auf 18 begrenzt. Die Verteilung der Beisitzerplätze erfolgt nach der ehemaligen Organisationsstruktur des Standortes KÜLSHEIM.

#### Im Einzelnen

PzBtl 363:	2 Beisitzerplätze,
Standortverwaltung:	2 Beisitzerplätze,
LogBtl 467:	2 Beisitzerplätze,
SanZentrum KÜLSHEIM:	2 Beisitzerplätze,
PzPiKp 300:	1 Beisitzerplätze,
KfAusbKp FahrSimKette:	2 Beisitzerplätze,
ResLazGrp 7503:	1 Beisitzerplatz,
PzBtl 364:	2 Beisitzerplatz,
PzBtl 361:	1 Beisitzerplatz,
InstKp 360:	1 Beisitzerplatz,
PzJgKp 360:	1 Beisitzerplatz,
Sonstige:	1 Beisitzerplatz.

Beisitzer sind in der Vorstandssitzung stimmberechtigt.

Sollte die Anzahl der Beisitzer nicht zustande kommen, so können Beisitzer unabhängig der Einheit/ Verband derer Sie angehörten bis zur maximalen Anzahl von 18 Beisitzern gewählt werden.

#### **4. Wahlausschuss – Neuwahlen**

- a. Vor der Neuwahl des Vorstandes oder eines Mitgliedes der Vorstandschaft wird der amtierende Schriftführer mit der Aufgabe beauftragt, die Wahl vorzubereiten.
- b. Der Wahlleiter hat in der Mitgliederversammlung die Entlastung der Vorstandschaft oder des Mitgliedes der Vorstandschaft zu beantragen.
- c. Der Wahlleiter ist aus der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die Entlastung der Vorstandschaft oder des Mitgliedes der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

#### **5. Durchführung der Wahlen**

Zur Wahl der Vorstandschaft können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis beim Wahlleiter vorliegt.

Die Vorstandschaft muss einzeln und in geheimer Wahl gewählt werden, sofern mehr als ein Mitglied kandidiert.

Ansonsten erfolgt die Wahl per Handzeichen.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.